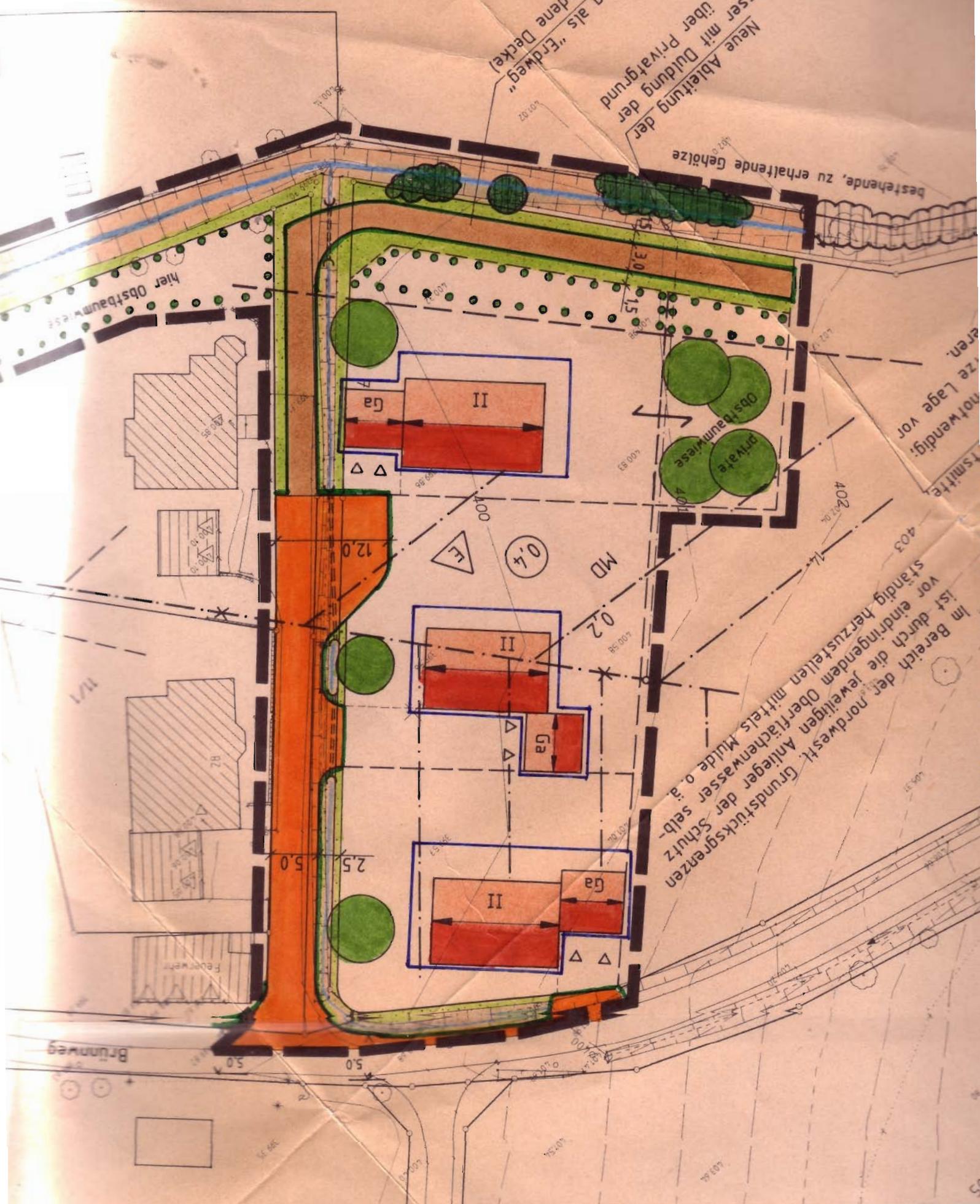


Drainagegräben über Privatgrund  
Ausführung als "Erdweg"  
(wassergebundene Deckel)

bestehende, zu erhaltende Gehölze

notwendig:  
Trenn-  
mittel

Im Bereich der nordwestl. Grundstücksgrenzen  
ist durch die jeweiligen Anlieger der Schutz  
vor eindringendem Oberflächenwasser selbst  
ständig herzustellen mittels Mulde o.ä.



Brunnenweg

**Legende**

Abgrenzung der Ergänzungssatzung

Nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gelten für den Bereich der Ergänzungssatzung "Brünnacker" in Hofstetten folgende Festsetzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MD	dörfliches Mischgebiet
I+D=II	max. Zahl der Vollgeschosse, das 2. Vollgeschoss muß im Dachraum liegen
0,2	Grundflächenzahl § 19 BauNVO
(0,4)	Geschosflächenzahl § 20 BauNVO

2. Bauweise, Stellung der Gebäude, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
	Baugrenze, die die überbaubaren Grundstücksflächen kennzeichnet
	Hauptftrichtung der Gebäude (zwingend vorgeschrieben)

3. Größe der Baugrundstücke

---  
Die Größen der Baugrundstücke sind durch neue Grundstücksgrenzen im Plan dargestellt.

4. Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

  
Die endgültige Aufteilung der Verkehrsflächen bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.

5. Pflanzgebote

  
neu zu pflanzende Gehölze (je Grundstück mind. 1 großkroniger Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum)  
Pflanzgebot auf Privatgrund (3-reihige, freiwachsende Hecke, mind. 4m breit, bzw. Obstbaumweise)  
Es sind nur standortheimische Pflanzenarten zu verwenden (s. Artenliste in Begründung).